

lichen Geistes liegt. Bereint aber scheinen sie uns von der Vorsehung bestimmt, in der heiligen Kirche für alle Zeiten als das leuchtende Ideal dazustehen, dem die katholische Predigt mit unablässiger Energie zustreben soll. Je mehr sie diesem Ideale sich nähert, umso größer wird ihr Erfolg, umso reicher ihre Frucht und ihr Segen sein. Wir möchten Chrysostomus den größten Homiletien und Gregor den größten Prediger der Kirche nennen, da bei jenem alle Beredsamkeit in homiletischer Schriftenklärung aufgeht, bei diesem durchaus die thematische Behandlung herrscht. Auch der Glanz der Diction und das feine Ebenmaß des Stiles — wohl eine kostbare Mitgift der damals noch blühenden Hochschule von Athen — zeichnet den heiligen Gregor in höherem Maß aus, als seinen geistesgewaltigen Gefährten.

Des Chrysostomus' Beredsamkeit ist vergleichbar einem mächtigen Bergstrom; voll Frische und Wucht braust er daher, unaufhaltsam vorandrängend, die Hindernisse niederreißend und den frischen Brodem der Höhe in die Tiefe tragend. Rein und klar sind die Wasser und Bilder voll wechselnder Reize und immer neue Schönheit bietet der kräftig hineilende Strom, daß die Sinne und das Herz überwältigt werden von Staunen und Bewunderung über die prächtigen Scenen. Die Rede des heiligen Gregorius dagegen könnten wir vergleichen mit einem klaren Bergsee, der seinen metallenen Spiegel in ruhiger Majestät ausbreitet. Von krystallener Helle und Reinheit sind die Fluten, aus denen himmelanstrebend die Berge der Offenbarungslehren emporsteigen und in deren Tiefe die Wolken und die Sterne des Himmels und die Gipfel der Berge sich abheben und widerstrahlen.

Möchten diese heiligen Wasser immer reicher und kräftiger hinströmen über die prangenden Gefilde der katholischen Kirche und mit dem Gnadenhau der glorreichen Väterzeit sie überfluten und die lieblichsten Blüten und Früchte des übernatürlichen Lebens aus den Samenförnern der göttlichen Gnade und des göttlichen Wortes, die auch heute in überschwenglicher Fülle ins Erdreich der Menschheit fallen, ersprießen lassen, damit ein neuer Frühling und eine goldene Ernte, wie in jenen großen Zeiten des christlichen Alterthums, der Kirche Gottes zutheil werde.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Restitutionspflichtig?**) Bei der Neubesetzung eines Gemeinde-Amtes, welche durch Wahl der Gemeinde stattfindet, einigen sich die verschiedenen Parteien auf Titus. Allein die ausschlaggebende Partei stimmt dieser Wahl nur zu, nachdem sie dem Titus das feierliche Versprechen abgenommen hat, sofort, wie es gesetzlich zulässig ist, sich einen Stellvertreter, und zwar in der Person des Caius, zu ernennen, der die Geschäfte ausschließlich führe. Titus erfüllt auch

sein Versprechen, wozu ihm Alter und Kränklichkeit genügenden Grund bieten. — Nach einiger Zeit wird mit dem Amte, an das bisher ein Gehalt nicht gefüüpft war, besonders mit Rücksicht auf Cajus, ein Gehalt von 2000 Gulden verbunden. Daraufhin widerruft Titus die Stellvertretung und übernimmt selbst mit dem Gehalte die Geschäftsführung. Darf Titus so handeln; oder wenn nein, ist er dem Cajus für den Aussall des Gehaltes ersatzpflichtig?

Lösung. 1. Derartige Abmachungen sind im allgemeinen genommen, an sich von sehr zweifelhaftem moralischen Werte. Es dürfte daher in der Befugnis der öffentlichen gesetzgebenden Gewalt liegen, solche Abmachungen als gegen die guten Sitten verstörend, für null und nichtig zu erklären. Im Falle einer derartigen gesetzlichen Bestimmung wäre die Lösung unseres Falles von selbst gegeben. Allein es soll nicht geleugnet werden, dass eigenartige Verhältnisse zuweilen ein in unserem Cajus beschriebenes Verfahren rechtfertigen können. In der Unterstellung solcher Verhältnisse und der sittlichen Erlaubtheit eines Uebereinkommens, wie das genannte mit Titus geschlossene Uebereinkommen ist, muss dann folgendes geantwortet werden:

2. Das nachträglich dem Cajus zugebilligte Gehalt darf dem Titus schwerlich Grund oder Veranlassung sein, seinem ernst abgegebenen Versprechen untreu zu werden, zumal er ohne dieses Versprechen nicht einmal würde gewählt sein und die Zubilligung des Gehaltes eher durch die Rücksichtnahme auf Cajus als durch die Rücksichtnahme auf das Amt selber und dessen beliebigen Träger erfolgt ist. Der einzige Entschuldigungsgrund, das Versprechen nicht zu halten, könnte ja für Titus nur der sein, dass wesentliche Umstände eingetreten seien und die Uebereinkunft zwischen ihm und seinen Wählern ihren Gegenstand verloren habe. Sein Versprechen und die von den Wählern getroffene Uebereinkunft gieng aus Gründen des Gemeinwohls hervor; die Gründe des Gemeinwohls bleiben aber dieselben, ob das Amt, um dessen Führung es sich handelt, ein besoldetes wird, oder ein unbesoldetes bleibt.

3. Nicht so einfach liegt die Frage über die Ersatzpflicht, falls Titus nachträglich den Cajus von der ihm zugesicherten Stellvertretung enthebt und infolgedessen ihn um das jetzt mit der Amtsführung verbundene Gehalt schädigt. Es möchte scheinen, dass hier wirklich eine widerrechtliche Schädigung gegen Cajus vorliege, die, weil schuldbar, eine Ersatzpflicht nach sich ziehe.

4. Dennoch, glaube ich, ist es nicht erweisbar, dass wir es hier mit einer gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstörenden Gehaltsschädigung zu thun haben. Das müsste aber der Fall sein, wollte man auf strenge Pflicht eines Ersatzes erkennen.

a) Zuerst könnte hervorgehoben werden, dass Titus sich überhaupt nicht gegen Cajus verpflichtet habe und daher gegen Cajus die strenge Gerechtigkeit nur insoferne verlegt werden könnte, als die Wähler oder die Gemeinde widerrechtlich genöthigt würden, jetzt

an Stelle des Cajus ihm, dem Titus, das Gehalt zu zahlen. Dazu aber werden sie nicht genöthigt, da sie es so gut wieder streichen können, als sie es decretiert haben.

b) Doch davon abgesehen, will mich bedünken, dass überhaupt der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit bezüglich der Anordnung einer Stellvertretung des Titus durch Cajus fehlt; fehlt aber dieser, dann fehlt der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit auch bezüglich des Gehaltes, weil dieses nur als eine Folge der Amtsführung und als accessorium derselben zu betrachten ist. Dies ist etwas näher zu erörtern. — Das unmittelbare Recht auf das Amt hat trotz aller Uebereinkunft infolge der Wahl Titus; nur ist er durch sein Versprechen gehalten, die Amtsführung durch Cajus besorgen zu lassen. Da diese Uebereinkunft und dieses Versprechen nicht den Privatvortheil des Cajus, sondern das öffentliche Wohl bezweckte, da von dem Privatvortheil für Cajus schon deshalb keine Rede war, weil bis da das Amt ohne Besoldung existierte: so ist die aus dem Versprechen erwachsene Pflicht des Titus wohl als eine Pflicht der öffentlichen und legalen Gerechtigkeit anzusehen, aber nicht gerade als eine Pflicht der aufs Privatwohl ziellenden ausgleichenden Gerechtigkeit. Nur eine Verletzung der letzteren verpflichtet zum Schadenersatz. Also ist die Pflicht eines Schadenersatzes für Titus nicht erwiesen.

Wohl wird durch die nachträgliche Besoldung des Amtes die Amtsverwaltung auch zum Gegenstande eines persönlichen Vortheils und so zu einem Gegenstand, auf den sich auch die ausgleichende Gerechtigkeit beziehen kann. Als ein solcher Gegenstand ist das Amt erst jetzt für den, der es tatsächlich verwaltet; auf diese tatsächliche Verwaltung hatte Cajus keinen Anspruch aus dem Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit. Ja, wenn man das Amt unter diesem Gesichtspunkte auffassen wollte, dann könnte gesagt werden, das Versprechen des Titus, den Cajus als Stellvertreter des Amtes zu ernennen, habe sich auf das Amt als solchen Gegenstand nicht bezo gen, und er sei deshalb, wenn er sein Versprechen nicht halte, einer Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit und einer Ersatzleistung nicht schuldig.

Es genügt also, den Titus des Wortbruchs und der Illoyalität zu zeihen, ohne ihm die Pflicht der Ersatzleistung an Cajus aufzuerlegen.

Balkenberg in Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Dispensvollzug.**) Zwei gut befreundete Priester begeben sich alljährlich in den Ferien in eine Sommerfrische und leisten daselbst Aushilfe in der Seelsorge; das bischöfliche Ordinariat gibt bereitwilligst Beiden die Vollmacht, alle priesterlichen Functionen daselbst vornehmen zu können. Diese Gelegenheit benützt ein Sommerfrischler, um endlich einmal einem ganz unbekannten Priester offen einen Fehler zu entdecken, der ihn schon lange sehr beunruhigt. Der